presserat

Foto eines Unfallopfers

Gesichtszüge des Toten sind nicht erkennbar

“Er raste in den Stau” betitelt eine Boulevardzeitung ihren Bericht über einen schweren Unfall auf der Autobahn. “In den Trümmern seines Führerhauses wurde ein Brummi-Fahrer totgequetscht”, schreibt das Blatt und zeigt in einem großformatigen Foto, wie Feuerwehrleute die Leiche des Mannes aus dem Führerhaus bergen. Eine Freundin der Ehefrau des Verunglückten beschwert sich beim Deutschen Presserat. Sie ist schockiert, wirft dem Fotoreporter Pietätlosigkeit und Gefühlskälte vor. Auf dem Foto sei das blutüberströmte Unfallopfer deutlich wiederzuerkennen. Die Redaktion erklärt, der auf so tragische Weise getötete Kraftfahrer habe mit seinen Lastwagen zwei Lastzüge ineinander geschoben. Er habe seine Geschwindigkeit nicht der Wetterlage angepasst, um einen Unfall zu vermeiden. (1997)

Der Presserat folgt den Argumenten der Redaktion, die von der Warnungsfunktion einer solchen Unfallberichterstattung spricht. Die Fotos sind konkret anlassbezogen und vermitteln den Lesern einen authentischen Eindruck von der Grausamkeit der Folgen schwerer Verkehrsunfälle. Im Text ist der Nachname des Opfers abgekürzt. Auf dem Foto, dass die Bergung des tödlich Verunglückten zeigt, sind die Gesichtszüge des Toten – trotz der schockierenden Unfallfolgen – nicht erkennbar. Für den Durchschnittsleser bleibt damit die Identität des Lastwagenfahrers unbekannt. Dass die Freundin der Ehefrau als unmittelbare Bekannte ihn wiedererkannte, ist unabhängig davon zu bewerten. Der Presserat weist die Beschwerde als unbegründet zurück, weil die Berichterstattung nach seiner Ansicht die Ziffern 8 und 11 des Pressekodex nicht verletzt. (B 7/98)

(Siehe auch “Foto eines jugendlichen Straftäters” B 130/98, “Foto eines küssenden Sportlers” B 51/98 und “Foto eines Verletzten” B 61/98)

Aktenzeichen:B 7/98
Veröffentlicht am: 01.01.1998
Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8); Sensationsberichterstattung, Jugendschutz (11);
Entscheidung: unbegründet